

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Einführung der elektronischen
Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im
Gewaltschutzgesetz**



Stellungnahme

Zu § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG):

Nach Absatz 4 sollte ein Absatz 5 eingefügt, dessen Inhalt z. B. lauten könnte:

„In den benannten Fällen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung hat das Gericht festzulegen, wer wie lange für die Kontrolle der angeordneten Maßnahmen zuständig ist.“

Begründung:

In der Vergangenheit kam es immer wieder dazu, dass vom Gericht angeordnete Maßnahmen nicht kontrolliert wurden, weil sich niemand verantwortlich fühlte und in aller Regel auch keine Kenntnis über den Beschluss des Gerichts erhielt. Dies führte dann dazu, dass sich Adressaten der Maßnahmen oftmals nicht an Anordnungen des Gerichts hielten.

Zu § 1 Absatz 4:

Die verpflichtende Teilnahme an sozialen Trainings wird ausdrücklich begrüßt.

Die Deutsche Kinderhilfe e. V. weist allerdings darauf hin, dass nur sehr wenige – zu wenige – Anti-Gewalt-Trainings angeboten werden und dass die Adressaten der Anordnung gerade in Flächenländern auf Grund der verkehrstechnischen Erreichbarkeit aber auch der Kosten oft nicht einmal die Möglichkeit haben, an dem angeordneten Kurs teilzunehmen. Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung erachtet die Kurse in vielen Fällen als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, aber wem der Staat, hier das Gericht, etwas auferlegt, dem muss er auch die Möglichkeit einräumen, das Aufgegebene auch durchführen zu können.

Zu § 1 a Absatz 4:

Die hier vorgenommenen Befristungen sind nicht nachvollziehbar.

In Spanien wird die Befristung am Einzelfall orientiert vom Gericht festgelegt. Dies ist flexibel und hierdurch kann auf die Dynamik in der (ehemaligen) Beziehung der Beteiligten eingegangen werden. Bezüglich der willkürlich angeführten Frist von 6 Monaten und der Begrenzung (selbst der Verlängerung) geht diese aus der Erfahrung der Deutschen Kinderhilfe an der Lebensrealität vorbei. Gerade in von eskalierter Gewalt belasteten Beziehungen sind mehrjährige Verfahren vor dem Familiengericht oft keine Seltenheit. In der gerichtlichen Praxis werden diese oftmals als so genannte hochstrittige Verfahren bagatellisiert.

Hilfsweise sollte wenigstens in allen Fällen vor Fristablauf eine obligatorische einzuberufende Fallkonferenz stattfinden, in der zum Schluss dem Gericht am Einzelfall orientiert eine Verlängerung der Maßnahme vorgeschlagen werden kann. Eine weitere Begrenzung auf ein einziges Mal und auf 6 Monate wird von der Deutschen Kinderhilfe abgelehnt.

Zu § 1b:

§ 1 b sollte um einen Absatz 8 ergänzt werden, der z. B. lauten könnte:

„Die Koordinierungsstelle beruft unter Beteiligung von Vertretern aller Bundesländer einmal jährlich eine fallübergreifende Konferenz zu den gemachten Erfahrungen mit dem Einsatz

der elektronischen Fußfessel ein, um Nachregelungsbedarfe erkennen und Verbesserungen vorschlagen zu können.“

Begründung:

Täter lernen und die Technik entwickelt sich weiter.

Aus diesem Grunde sollte ebenso von den Tätern gelernt werden, um Lücken im Schutz frühzeitig erkennen und ausschließen zu können. Dies gilt auch bezüglich der sich weiterentwickelnden technischen Möglichkeiten. Die Praxis hat bewiesen, dass die Kommunikation zwischen den unterschiedlichen Akteuren insbesondere bei Fragen der Umsetzung der Istanbul Konvention bislang nicht ausgereicht hat.

§ 1684 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Zu Absatz 5:

Der Gedanke, Schutzmaßnahmen in Bezug auf betroffene Kinder zukünftig auch nach dem Gewaltschutzgesetz anordnen zu können, mag als Harmonisierung scheinbar ein Fortschritt zu sein, aber der vorgeschlagene neue Absatz 5 ist in seiner derzeitigen Version insbesondere durch die Formulierung „gegenüber dem Kind“ völlig inakzeptabel.

Begründung

Die vorgesehene Neuregelung manifestiert in der beabsichtigten Fassung den Irrtum, dass häusliche Gewalt, so diese „nur“ gegen den anderen Elternteil ausgeübt wird und so das Kind diese „nur“ mitansehen musste, keine Kindeswohlgefährdung ist.

Diese Normierung widerspricht klar der Umsetzung der Istanbul Konvention und den Vorgaben der EU-Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Die vorgeschlagene Formulierung ignoriert darüber hinaus auch die klar den benannten Vorschriften entsprechende veröffentlichte Position der Bundesjustizministerin Stefanie Hubig zu dem Thema, siehe hierzu folgende Zitate aus ihrem Interview vom 21. Juni 2025 mit Redakteuren der Funke- Mediengruppe (hilfe-info.de - [Alle Meldungen](#) - „Mit einer einzelnen Maßnahme werden wir das Thema häusliche Gewalt nicht in den Griff bekommen“):

„Außerdem will ich den Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht verbessern.“

„Wir müssen klar im Gesetz festschreiben: Bei Gewalt gegen den anderen Elternteil kann auch der Umgang mit dem Kind beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Denn das Kind leidet ja mit, wenn der Vater die Mutter verprügelt. Deshalb muss klar sein: Wer seine Partnerin schlägt, muss damit rechnen, dass er sein Kind nicht mehr sehen darf – oder nur im Beisein einer Begleitperson. Kinder haben ein Recht darauf, in einem gewaltfreien Umfeld aufzuwachsen.“

... „Eine Einschränkung des Sorge- und Umgangsrechts kann auch wegen psychischer Gewalt gerechtfertigt sein - zum Beispiel wegen schwerer Beleidigungen oder Bedrohungen.“

Bislang konnten Familiengerichte das Umgangsrecht nur dann beschränken, wenn ein Kind selbst Gewalt erlebte.

Der in den § 1684 BGB eingefügte Absatz 5 würde an dieser falschen Normierung festhalten und konterkariert damit nachweislich den an den Vorgaben der Istanbul-Konvention orientierten Ministerinnenwillen, insbesondere in Bezug zu Artikel 31 Absatz 2, wenn er Gewalt ausschließlich gegenüber dem Kind als Voraussetzung für Schutzmaßnahmen nennt – und nicht, wie vorgeschrieben, das Miterleben von Gewalt gegen die Mutter berücksichtigt.

Artikel 31 Absatz 2 Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich „Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“ Dabei gilt, Kinder gelten als Opfer, wenn sie Zeugen häuslicher Gewalt werden – auch ohne selbst physisch angegriffen zu werden. Das Miterleben von Gewalt ist eine anerkannte Form der Kindeswohlgefährdung und kann zu schweren psychischen und sozialen Folgen führen.

Der neue § 1684 Absatz 5 erlaubt Schutzmaßnahmen aber nur, wenn der Elternteil eine Tat nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber dem Kind begangen hat. Das heißt: Gewalt gegen die Mutter wird nicht automatisch als Grund für Maßnahmen gegen das Umgangsrecht des Vaters anerkannt. Das Miterleben der Gewalt durch das Kind gilt laut Istanbul-Konvention als eigene Opfererfahrung und damit als Kindeswohlgefährdung. Diese Sichtweise bekräftigt auch die Richtlinie (EU) 2024/1385. Hier heißt es dazu unter Erwägungsgrund (3): „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt [...] stellen einen Verstoß gegen die Grundrechte [...] sowie die Rechte des Kindes dar, die in der Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert sind. Und in Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie benennt den Opferstatus von Kindern, die Zeugen Häuslicher Gewalt wurden noch deutlicher: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schutzunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen. Diese Schutzunterkünfte müssen für **alle Opfer häuslicher Gewalt** zugänglich sein, **einschließlich der Kinder, die Zeugen solcher Gewalt** geworden sind.“

Die Anerkennung betroffener Kinder als Opfer mahnt auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. November 2023 (Az. 1 BvR 1076/23) zum Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt an. **Auch hier wird auf die Inhalte der Istanbul-Konvention als entscheidender Maßstab für den deutschen Gesetzgeber verwiesen.** Das Bundesverfassungsgericht verweist insbesondere Artikel 31 Absatz 2, der verlangt, dass bei Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen auch die Sicherheit und Rechte der Kinder berücksichtigt werden, wenn sie Gewalt miterlebt haben. **Das Urteil fordert eine gesetzliche Nachbesserung, um dem Opferstatus von Kindern bei miterlebter Gewalt gerecht zu werden.**

Aus Sicht der Deutschen Kinderhilfe ist es völlig unverständlich, dass dem entgegenstehend § 1684 Abs. 5 BGB in seiner Neufassung direkte Gewalt gegen das Kind voraussetzt.

Gerichte wären so gezwungen, Gewalt gegen die Mutter nur über Umwege (z. B. § 1666 BGB) zu berücksichtigen, was zu untragbaren Schutzlücken führt.

Die Neufassung des § 1684 BGB muss daher aus unserer Sicht zwingend, neben direkter Gewalt gegen das Kind, jede Form häuslicher Gewalt – auch indirekte – als Auslöser für Schutzmaßnahmen benennen und diese bei Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen berücksichtigen.

Es bedarf hier also einer gesetzlichen Klarstellung im Einklang mit der Istanbul-Konvention, der EU- Richtlinie und der zitierten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung.

Frankreich als mögliches Vorbild

Das hier daher ungelöste Problem könnte analog zum benachbarten Frankreich gelöst werden, wo im dem BGB vergleichbaren Code Civil in Artikel 378 -1 geregelt wird, dass die elterliche Sorge außerhalb einer strafrechtlichen Verurteilung Vätern und Müttern vollständig entzogen werden kann, die entweder durch Misshandlung oder durch gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Genuss von alkoholischen Getränken oder Gebrauch von Betäubungsmitteln oder durch offenkundiges Fehlverhalten oder kriminelles Verhalten, **insbesondere wenn das Kind Zeuge von körperlichem oder psychischem Druck oder Gewalt wird, die von einem der Elternteile auf die Person des anderen ausgeübt werden**, sei es durch mangelnde Fürsorge oder mangelnde Anweisung, die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit des Kindes offensichtlich gefährden. So könnte daher treffender in § 1684 Absatz 4 z. B. festgelegt werden, dass physische oder psychische Gewalt gegen den anderen Elternteil eine Kindeswohlgefährdung ist.

Häusliche Gewalt als eigenständiger Tatbestand ins StGB

Nach Auffassung der Deutschen Kinderhilfe sollte häusliche Gewalt zudem zukünftig gesetzlich ausreichend definiert sein, um so allgegenwärtige richterliche Auslegungsschwächen zu reduzieren.

Daher empfiehlt die Deutsche Kinderhilfe (gestützt durch Gespräche mit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zuständig für die einschlägigen Deliktgruppen) häusliche oder partnerschaftliche Gewalt im StGB expressis verbis in einem eigenen Straftatbestand zu regeln – gern auch mit einer Qualifikation von schwerer häuslicher Gewalt, z. B. solcher, die einer stationären Behandlung ab 3 Tagen bedarf.

Teile der Richterschaft in Deutschland haben in diesem Zusammenhang gezeigt, dass sie im Rahmen der freien Beweiswürdigung gelegentlich insbesondere im Hinblick auf das Familienrecht überfordert sind.

Anders ist es nicht erklärbar, dass Gewalt belastete Beziehungen oft zu „hochstrittigen“ Beziehungen umdefiniert werden und dass aus Fällen im Rahmen von § 1666 BGB Fälle nach § 1671 BGB werden, dass das Miterleben von Gewalt gegen den anderen Elternteil nicht als Kindeswohlgefährdung eingestuft wird oder dass eine Anzeige gegen den (ehemaligen) Partner wegen häuslicher Gewalt als Bindungsintoleranz bewertet und einem Entzug der elterlichen Sorge „bestraft“ wird.

Dieses veraltete Konzept der behaupteten „elterlichen Manipulation“ (PAS) lehnt das Bundesverfassungsgericht in der bereits zitierten Entscheidung vom 17. November 2023 klar ab und stützt sich in seiner Argumentation stattdessen auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse, unter anderem von Heinz Kindler, wonach kindliche Ablehnung eines Elternteils auch Ausdruck echter Bindungserfahrungen und Schutzbedürfnisse sein kann.

Derartige Fehlinterpretationen könnten durch einen eigenen definierten Tatbestand zumindest deutlich reduziert werden.

In etlichen europäischen Ländern ist dies bereits erfolgt, was die Deutsche Kinderhilfe ausdrücklich begrüßt. Hinzu kommt, dass es derzeit nicht möglich ist, Delikte, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stehen, aus Statistiken abzulesen. Diesen Missstand würde die Neuregelung im Rahmen von eigenständigen Tatbeständen sofort beseitigen und so auch den Umfang des Problemfeldes endlich transparent machen.

FSK- Regelungen zeigen den richtigen Weg auf

Abschließend verweist die Deutsche Kinderhilfe auf das Jugendschutzgesetz und die Regelungen zur freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) im Kinder- und Jugendmedienschutz. Hier gilt schon seit etlichen Jahren und unangefochten, dass das bloße Ansehen von nur gespielter Gewalt in den Medien der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erheblich schaden kann, so dass Filme mit Gewaltszenen in der Regel erst ab 16 Jahren freigegeben werden. Wie kann es dann sein, dass das Miterleben von Gewalt und auch psychischer Gewalt gegen den anderen Elternteil dann in nicht wenigen Familiengerichte als unproblematisch eingestuft wird? Genau dieser Irrtum wird durch die Reduzierung auf Kinder, die unmittelbar selbst von Gewalt betroffen sind, bestärkt.



Rainer Becker
Ehrenvorsitzender



Dana Zelck
Projektmanagerin Gewaltschutz/ Verantw.PR/ÖA